

Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung beschlossen.

Präambel

Für die Hansestadt Lüneburg ist nachhaltiges Handeln von großer Bedeutung. Als Nachfolgeregelung zu der Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Lieferungen und Leistungen aus dem Jahr 2008 soll der Nachhaltigkeitsgedanke im Beschaffungs- und Vergabewesen noch stärker verankert werden. Diese Richtlinie soll als Orientierung dienen, die öffentliche Beschaffung an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, kurz SDG) gemäß der Resolution 70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25.09.2015 (Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) auszurichten. Mit der Agenda 2030 der Vereinten Nationen hat sich die Weltgemeinschaft auf 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung geeinigt, die universell gültig sind und damit auch die Industrieländer in die Verantwortung nehmen.

Die Nachhaltigkeit stützt sich dabei auf das Drei-Säulen-Konzept von ökonomischer, ökologischer und sozialer Entwicklung. Eine nachhaltige Entwicklung verknüpft die Bedürfnisse der heutigen Generationen, die langfristige Entwicklung so zu gestalten, dass sie allen gerecht wird.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Richtlinie gilt für alle städtischen Dienststellen und Einrichtungen der Hansestadt Lüneburg und ist auf alle Lieferungen und Bauleistungen, Dienstleistungen und sonstige Leistungen anzuwenden, die zugunsten oder auf Rechnung der Stadt erbracht werden sollen.
- (2) In ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der städtischen Gesellschaften sieht die Hansestadt Lüneburg ihre Verantwortung, im Rahmen ihrer Aufgaben auf eine umweltfreundliche Beschaffung hinzuwirken. Sie setzt sich daher für eine analoge Anwendung dieser Richtlinie im Konzern ein. Diese kann auf die speziellen Bedürfnisse und Produkte der Gesellschaften im Sinne der Nachhaltigkeit ergänzt und angepasst werden.

§ 2

Ziele der nachhaltigen Beschaffung

- (1) Das Ziel dieser Richtlinie ist es, alle Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bei der Hansestadt Lüneburg unter Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze zu beschaffen.
- (2) Bei allen Entscheidungen, die eine Beschaffung im Sinne des § 1 Absatz 1 zum Gegenstand haben, sind die bundes-, landes- und europarechtlichen Vergabebestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich ihrer Ausführungsbestimmungen zu beachten. Insbesondere wird auf die

Richtlinien der Hansestadt Lüneburg über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 12.10.2005 in der jeweils aktuellsten Fassung verwiesen.

(3) Im Rahmen der Auftragsausführung dürfen nur Produkte verwendet werden, die unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) festgelegten Mindeststandards hergestellt und/oder verarbeitet wurden. Die Einhaltung dieser Forderung stellt eine Eignungsvoraussetzung und Ausführungsbedingung (Mindestkriterium) dar. Die Mindeststandards ergeben sich aus folgenden ILO-Konventionen (zu entnehmen unter www.ilo.org):

- Nr. 29: Beseitigung der Zwangs- und Pflichtarbeit
- Nr. 87: Recht auf Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts
- Nr. 98: Recht auf Vereinigungsfreiheit und auf Kollektivverhandlungen
- Nr. 100: Gleichheit des Entgelts für Frauen und Männer
- Nr. 105: Abschaffung der Zwangsarbeit
- Nr. 111: Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Nr. 138: Einführung eines gesetzlichen Mindestalters
- Nr. 182: Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit und Einführung unverzüglicher Maßnahmen zur Beseitigung ihrer schlimmsten Formen.

(4) Falls von relevanten Vorschriften der nachhaltigen Beschaffung abgewichen werden soll, ist dies schriftlich zu begründen. Bei der zuständigen Stelle (Bereich Umwelt) ist vor der Vergabe die Zustimmung zur beabsichtigten Abweichung einzuholen

§ 3

Nachhaltigkeit und Vergabe

(1) Unabhängig vom Auftragswert ist es im Vergabeverfahren grundsätzlich möglich, Anforderungen an die Nachhaltigkeit der zu beschaffenden Güter oder Dienstleistungen zu stellen, solange die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz, des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs eingehalten werden.

(2) Nach dem Vergaberecht können neben Eigenschaften wie Qualität, Preis oder Ästhetik auch soziale und umweltbezogene Aspekte als Mindest- und Zuschlagskriterien festgelegt werden (§ 58 Abs. 2 Satz 1 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), § 67 VgV, § 43 Abs. 2 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)).

(3) Auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlaubt es ausdrücklich, soziale und umweltbezogene Aspekte in dem Vergabeverfahren einzubeziehen (§ 97 Abs. 3 GWB). Wesentlich ist, dass die sozialen oder umweltbezogenen Anforderungen an den Leistungsgegenstand Einfluss auf die Beschaffenheit des Produktes oder die Dienstleistung einschließlich des Produktions- bzw. Lieferprozesses haben. Die Zuschlagskriterien müssen also mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (§ 127 Abs. 3 GWB).

(4) Die Bevorzugung von Waren oder Erzeugnissen aus regionaler Produktion oder die Vorgabe, Bau- oder Dienstleistungen durch ortsansässige Anbieter durchführen zu lassen, verstößt gegen das Diskriminierungsverbot und ist unzulässig. Auch eine mittelbare Diskriminierung, z. B. die Bevorzugung kurzer Transportwege, ist nicht zulässig. In Einzelfällen kann Regionalität als Vorgabe

für funktionale Anforderungen, wie z. B. über Reaktionszeiten oder Warmhaltezeiten, in die Bewertung mit einfließen.

§ 4

Allgemeine Beschaffungsprinzipien

(1) Von den Dienststellen ist zu prüfen, ob die Neubeschaffung wirklich erforderlich ist oder ob die Weiterverwertung/-nutzung oder eine Reparatur die wirtschaftlichere und nachhaltigere Lösung darstellt.

(2) Die Dienststellen informieren sich im Vorfeld (z. B. über Schulungen, Internetrecherchen, Fachzeitschriften) über auf dem Markt befindliche umweltfreundliche und sozialverträglich hergestellte Produkte/Materialien sowie Technologien und Herstellungs/Ausführungsverfahren. Im Rahmen der Bedarfsermittlung sind Folge-/Lebenszykluskosten einzubeziehen.

(3) Bei allen Beschaffungen sind im Rahmen der Bedarfsermittlung, der Planung, der Festlegung der Leistungsanforderungen und der Wertung von Angeboten nachhaltige Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere:

- geringer Ressourcenverbrauch
 - Langlebigkeit von Produkten/Materialien und Stoffen
 - Reparaturfreundlichkeit
 - nachwachsende Rohstoffe
- Abfallvermeidung
 - Entsorgungseigenschaften
 - Wiederverwertbarkeit
- Klima- und Umweltfreundlichkeit
 - Energieeffizienz
 - Reduktion von Treibhausgasen (z. B. Kohlendioxid, Methan, Fluorkohlenwasserstoffe)
 - Vermeidung von gefährlichen Stoffen
 - Vermeidung von Belastungen durch Schadstoffe / Strahlungen
- Sozialstandards
 - Produkte, die unter der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt wurden.

(4) In den Leistungsbeschreibungen sind die gewünschten und sachlich begründeten Umwelteigenschaften und -kriterien ausdrücklich als Ausschluss- oder Bewertungskriterien aufzuführen. Hierzu eignen sich insbesondere funktionale Leistungsbeschreibungen, in denen die Leistung durch Darstellung ihres Zwecks, ihrer Funktion sowie der an sie gestellten Anforderungen beschrieben werden. In der Leistungsbeschreibung können durch Verwendung technischer Spezifikationen, die auch in Umweltzeichen definiert sind, Umweltaspekte einfließen. Eine Verpflichtung, dass das Produkt das Umweltzeichen aufweist, darf nicht verlangt werden, da dieses diskriminierend sein kann. Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (z.B.

Markennamen oder Umweltabzeichen) dürfen nur mit dem Zusatz „oder vergleichbar“ verwendet werden (§ 8 Nr. 3 Abs. 5 VOL/A).

(5) Sollte es keine Erkenntnisse zu den Eigenschaften eines Produktes geben, so können auch nur die wichtigsten Umwelteigenschaften genannt werden, die das Produkt aufweisen muss.

(6) In der Leistungsbeschreibung kann vom Bieter ein umweltfreundliches Verhalten bei der Ausführung des Auftrags gefordert werden, wenn es sich um eine Bedingung handelt, die sich auf die Auftragsausführung bezieht und im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand steht. Allgemeine Anforderungen an das Verhalten oder die Unternehmenspolitik des Auftragnehmers sind unzulässig. Angebote, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind als nicht bedingungsgemäß von der Wertung auszuschließen.

(7) Im Rahmen der Eignungsprüfung kann die Hansestadt Lüneburg von den Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer technischen Leistungsfähigkeit verlangen, dass das zu beauftragende Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, sofern diese für die Ausführung des Auftrages relevant sind. Geeignete Nachweise sind eine Zertifizierung nach EMAS (Gemeinschaftssystem für das freiwillige Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung: Eco Management and Audit Scheme, EMAS) oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen.

§ 5

Besondere Beschaffungsprinzipien

(1) Die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (s. § 2 Abs. 3) ist für folgende Produkte anzuwenden:

- Landwirtschaftliche Produkte, die außerhalb der EU erzeugt werden (z. B. Kaffee, Kakao, Orangensaft, Pflanzen, Schnittblumen, Tomatensaft)
- Bleistifte und Radiergummis (Gewinnung der Rohstoffe: Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk)
- Produkte aus Naturkautschuk (z.B. Arbeitshandschuhe)
- Lederprodukte
- Natursteine und Pflastersteine
- Spielwaren
- Sportartikel (Bekleidung und Geräte)
- Teppiche und Textilien (Arbeitskleidung und Uniformen)

(2) Der Bieter eines Produktes aus einer oben genannten Produktgruppe hat nachzuweisen bzw. zu erklären, dass das Produkt aus einem Staat stammt, der die Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unterzeichnet hat (Anlage).

(3) Sofern das Produkt aus einem Staat kommt, der nicht die o. g. Übereinkommen unterzeichnet hat, ist vom Bieter ein unabhängiges Zertifikat vorzulegen, dass das Produkt unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z. B. FairHandels-Siegel oder goodweave Siegel). Liegt keine Zertifizierung vor, ist eine Erklärung abzugeben, in der versichert wird, dass das Produkt unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt und/oder bearbeitet wurde. Zum Nachweis ist auf Verlangen spätestens vor Zuschlagserteilung vorzulegen:

- a) entweder eine bzw. mehrere unabhängige Zertifizierungen mit Bestätigung der Einhaltung der Mindeststandards der o. g. ILO-Konventionen (z.B. Fair-Handels-Siegel) oder

- b) entsprechende Verhaltensregeln und/oder Beschreibungen über eingeleitete Maßnahmen zur Einhaltung der ILO Konventionen des Unternehmens und/oder Lieferanten bzw. Herstellers.
- (4) Sofern ein Bieter wissentlich oder vorwerfbar falsche Angaben gemacht hat, kann er aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden bzw. kann die Hansestadt Lüneburg nach Vertragsabschluss ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen.

§ 6

Zweck, Umfang, Begriffsbestimmungen

- (1) Ziel ist es, zum Schutz der Umwelt Güter, Dienstleistungen und Aufträge zu beschaffen, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Folgen für die Umwelt haben als vergleichbare Produkte. Die Umweltverträglichkeit ist nach Maßgabe dieser Richtlinie bei der Entscheidung über die Beschaffung oder Vergabe neben der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Als umweltverträglich gelten Produkte, die im Vergleich zu konkurrierenden Erzeugnissen umwelt- oder ressourcenschonend hergestellt worden sind, sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen und die bei der Nutzung oder Entsorgung kaum Umweltbelastungen verursachen. Dies bedeutet, dass die Produkte in ihrem gesamten Lebenszyklus weniger Umweltbelastungen verursachen (Lebenszyklusanalyse). Ebenso kann sich die Umweltverträglichkeit aus einer Zertifizierung für eine bestimmte Produktgruppe ergeben.
- (3) Produkte, die unter Berücksichtigung der allgemeinen Beschaffungsprinzipien (§ 4), der Beschaffungskriterien für einzelne Produktgruppen (§ 8) sowie unter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien für die Beschaffung beschafft werden, gelten als umweltverträglich.

§ 7

Zuständigkeit, Verfahren, Ausnahmen

- (1) Die städtischen Dienststellen, Einrichtungen und Gesellschaften beschaffen im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Detailfragen der Umsetzung oder Abweichungen von der Richtlinie sind mit dem Bereich Umwelt abzustimmen. Zu den Detailfragen zählt insbesondere, ob aufgrund einer Zertifizierung i. S. v. § 5 Abs. 3 von der Umweltverträglichkeit ausgegangen werden kann.
- (2) Unabhängig von der Regelung des Absatzes 1 Satz 2 und Satz 3 sind Ausnahmen von der Richtlinie von dem jeweiligen Dezernenten bzw. der jeweiligen Dezernentin zu genehmigen und bedürfen nach dem Vier-Augen-Prinzip der Mitzeichnung durch die jeweilige Fachbereichsleiterin bzw. den jeweiligen Fachbereichsleiter.

§ 8

Beschaffungskriterien für einzelne Produktgruppen

- (1) Wegen ihres häufigen Beschaffungsbedarfs werden zur Erleichterung der Beschaffungsentscheidung für die im Folgenden näher bezeichneten Produktgruppen über die Kriterien des § 2 hinausgehende Anforderungen gestellt.

1. Papier und Drucke

- a) Papier, dessen Faserstoffe insgesamt oder überwiegend aus Altpapier bestehen, sind zu bevorzugen. Hier ist darauf zu achten, dass Papier dem Standard „Blauer Engel“ nach RAL UZ 14 entspricht. Falls dieses Papier für den geforderten Zweck nicht zur Verfügung steht oder aus technischen oder repräsentativen Gründen nicht geeignet ist, kann auf chlorfrei gebleichtes Papier bzw. auf Papier mit höherem Weiße-Grad (nach ISO 2470) ausgewichen werden.
- b) Broschüren und ähnliche Informationspapiere sollen klimaneutral gedruckt werden. Alternativ ist Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft, zertifiziert durch den Forest Stewardship Council (FSC-Zertifizierung), oder vergleichbarer nachhaltiger Holzwirtschaft zu verwenden.


Gütezeichen:

Blauer Engel	FSC
	

2. Büromaterialien und -geräte

- a) Materialien und Produkte, die sich durch ihre Langlebigkeit und Umweltverträglichkeit auszeichnen und die nach Gebrauch der Reststoffverwertung bzw. dem Recycling zugeführt werden können (z.B. Kugelschreiber mit auswechselbarer Mine, nachfüllbare Textmarker, mehrfach verwendbare oder recyclebare Tonerkartuschen), sind zu bevorzugen. Für alle netzunabhängigen Geräte sind schadstoffarme, wieder aufladbare Batterien zu beschaffen. Geräte, bei denen wieder aufladbare Akkumulatoren nicht in Betracht kommen, sind quecksilber-, cadmium- und lithiumfreie Zink-Kohle-Batterien zu beschaffen.
- b) Aufgrund der fehlenden einheitlichen Energie-Kennzeichnungspflicht bei Bürogeräten (z. B. Drucker etc.) sind nur Bürogeräte anzuschaffen, die sich durch besondere Lärmarmut auszeichnen, energiesparsam sind und z. B. eines der folgenden Labels tragen: Blauer Engel, EU-Ecolabel, TCO Siegel, oder vergleichbare Kriterien erfüllen. Bürogeräte müssen Papier im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr.1 verwenden können.

Gütezeichen:

Blauer Engel	TCO	EU-Ecolabel
		

3. EDV-Bedarf

Aufgrund der fehlenden einheitlichen Energie-Kennzeichnungspflicht bei Kommunikations- und Unterhaltungsprodukten sind bei Arbeitsplatzcomputern (Rechner, Monitore, Tastaturen) und tragbaren Computern energiesparende Modelle entsprechend der Labels Blauer Engel, EU-Ecolabel oder TCO-Siegel zu beschaffen. Es ist darauf zu achten, dass die Geräte keine chlorierten, bromhaltigen Flammschutzmittel enthalten.

Gütezeichen:

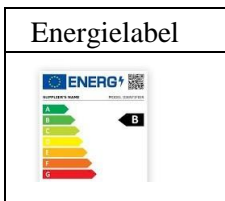
Blauer Engel	TCO	EU-Ecolabel



4. Beleuchtungsmittel

Es sind nur noch energiesparende Leuchtmittel zu beschaffen, die entsprechend der EU-Verordnung 874/2012 die höchste Energieeffizienzklasse (siehe Energielabel) erfüllen.

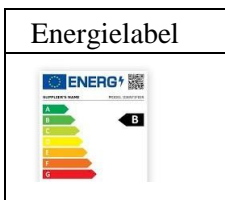
Gütezeichen:



5. Haushaltsbedarf und -geräte

Bei der Beschaffung von Haushaltsgeräten ist entsprechend der Kennzeichnung durch das EU-Energielabel (Richtlinie 2010/30/EU) auf die höchste Energieeffizienzklasse bzw. geringen Energie- und Wasserverbrauch zu achten.

Gütezeichen:



6. Hygiene und Reinigungsbedarf

Es ist nur chlor- und phosphatfreies Maschinengeschirrspülmittel zu verwenden. Bei der Beschaffung von Hygienepapier (Küchentücher, Servietten, Papierhandtücher, Toilettenpapier) ist darauf zu achten, dass dieses aus ungefärbtem Recyclingpapier besteht.

Gütezeichen:



7. Textilien

- a) Bei der Beschaffung von Bekleidung ist auf Produktkennzeichnungen und Umweltlabels zu achten. Textilien müssen normal waschbar sein, d. h. es darf keine Notwendigkeit für eine chemische Reinigung bestehen.
- b) Es sind schadstoffgeprüfte textile Bodenbeläge ohne biozide Ausrüstung und Mottenschutzmittel zu beschaffen. Hinweise hierzu geben die Produktkennzeichnungen „schadstoffgeprüft“, „TÜV Bayern Umweltsiegel“ und „ÖkoTexStandard 100“. Hier ist auf die jeweiligen Erfahrungen der Stellen zurückzugreifen, welche diese Produktgruppe häufig beschaffen (z.B. Fachbereich Gebäudewirtschaft, Kindergärten, Seniorenzentrum).

Gütezeichen:

OekoTex 100	EU-Ecolabel

8. Fahrzeuge (PKW und Nutzfahrzeuge)

- a) Bei Neuanschaffungen ist eine detaillierte Bedarfsanalyse voranzustellen. Im Ergebnis ist zu entscheiden, durch welches Fahrzeug die unter Wirtschaftlichkeits-, Umwelt- und insbesondere Energieeffizienzgesichtspunkten beste Lösung erreicht werden kann. Hier ist mit der Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH aufgrund ihrer Kompetenz zu kooperieren.
- b) Um die durch den Kraftfahrzeugverkehr verursachten klima- und umweltwirksamen Emissionen (Kohlendioxid, Rußpartikel und Stickoxide) zu reduzieren, sollen vorzugsweise Elektrofahrzeuge angeschafft werden.

Gütezeichen: nicht vorhanden

9. Lebensmittel

Bei der Beschaffung von Lebensmitteln ist grundsätzlich darauf zu achten, dass keine gentechnisch veränderten Inhaltsstoffe vorhanden sind. Grundlagen der Beurteilung sind, sofern keine dringenden Verdachtsmomente bestehen, die Angaben des Herstellers. Saisonale Produkte aus ökologischem Landbau sollen möglichst bevorzugt beschafft werden. Bei Kaffee, Tee, Kakao, Gewürzen, tropischen Früchten wie Bananen und Ananas soll auf „Naturland“ und „Fairtrade“-Zeichen geachtet werden.

Gütezeichen:

Naturland	Fairtrade	EU-Bio Siegel	Bioland	demeter

10. Baustoffe

Die Überprüfung der Qualität der Baustoffe obliegt der Bauleitung. Aufgrund der Komplexität von Bauwerken ist eine umfassende Überprüfung im Hinblick auf die ausschließliche Verwendung von ökologisch unbedenklichen Baustoffen im Rahmen der Objektüberwachung nicht leistbar (z.B.

Verbundwerkstoffe, Schalungsmaterial usw.). Von daher sind die allgemeinen Beschaffungskriterien in die Ausschreibung mit aufzunehmen.





Gütezeichen:

Blauer Engel	EU-Ecolabel	FSC	PEFC
			

11. Spielsachen und Spielgeräte

Bei der Beschaffung von Spielzeugen, Turngeräten und Spielgeräten ist auf Produktkennzeichnungen und Umweltlabels (CE, TÜV, LGA tested, Blauer Engel, Öko-Tex Standard 100, Spiel gut etc.) zu achten, um möglichst geringe Belastungen von Schadstoffen sicherzustellen. Bei der Beschaffung von Spielzeugen sollte wenn möglich auf Spielzeuge aus weichplastikfreien Materialien (z.B. Holz) ausgewichen werden, um die Belastung durch Weichmacher (z.B. Phthalate) zu reduzieren. Weichplastikhaltige Spielzeuge werden nur dann beschafft, wenn die Weichmacherfreiheit garantiert werden kann. Bei der Beschaffung von Turngeräten sind, soweit am Markt verfügbar, weichmacherfreie Geräte zu beschaffen. In Zweifelsfällen sollte sich die beschaffende Stelle eine Erklärung des Lieferanten zur Schadstoffbelastung ausstellen lassen.

Gütezeichen:

Blauer Engel	OekoTex	LGA tested	Spiel gut
			

(2) Soweit in Absatz 1 auf Zertifikate, Prüfsiegel und sonstige Zeichen (Zertifikate) Bezug genommen wird, kann sich aufgrund neuer Erkenntnisse ergeben, dass auch neue Zertifikate den Zielen dieser Richtlinie gerecht werden. Ob dies tatsächlich der Fall ist, bedarf der Abstimmung mit dem Bereich Umwelt.

§ 9

Ausschlusskriterien für Produkte

Auf die Beschaffung folgender Produkte sowie die Vergabe von Leistungen unter Verwendung folgender Produkte ist zu verzichten:

- Produkte aus Tropenholz
Die Hansestadt Lüneburg ist dem „Klima-Bündnis der europäischen Städte mit den Indianervölkern Amazoniens“ beigetreten und hat sich dabei verpflichtet, bei der kommunalen Beschaffung auf Tropenholz aus Raubbau und Primärwäldern zu verzichten. Für die Reparatur von vorhandenen Produkten, welche aus Tropenholz bestehen, bedarf es einer FSC-Zertifizierung des Holzes im Sinne des § 8 Abs. 1
- Einweggeschirr und Einwegbesteck
- Geräte zur Beheizung des Luftraumes außerhalb von geschlossenen Räumen

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Lüneburg,

Mädge

Oberbürgermeister